

Kreis Lingen
 Gemeinde Freren
 Gemarkung Freren
 Flur 23
 Maßstab 1:1000

Antragsbuch-Nr. V 122/72
 // A 1951/72

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.2.72). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Drlichkeit ist einwandfrei möglich.

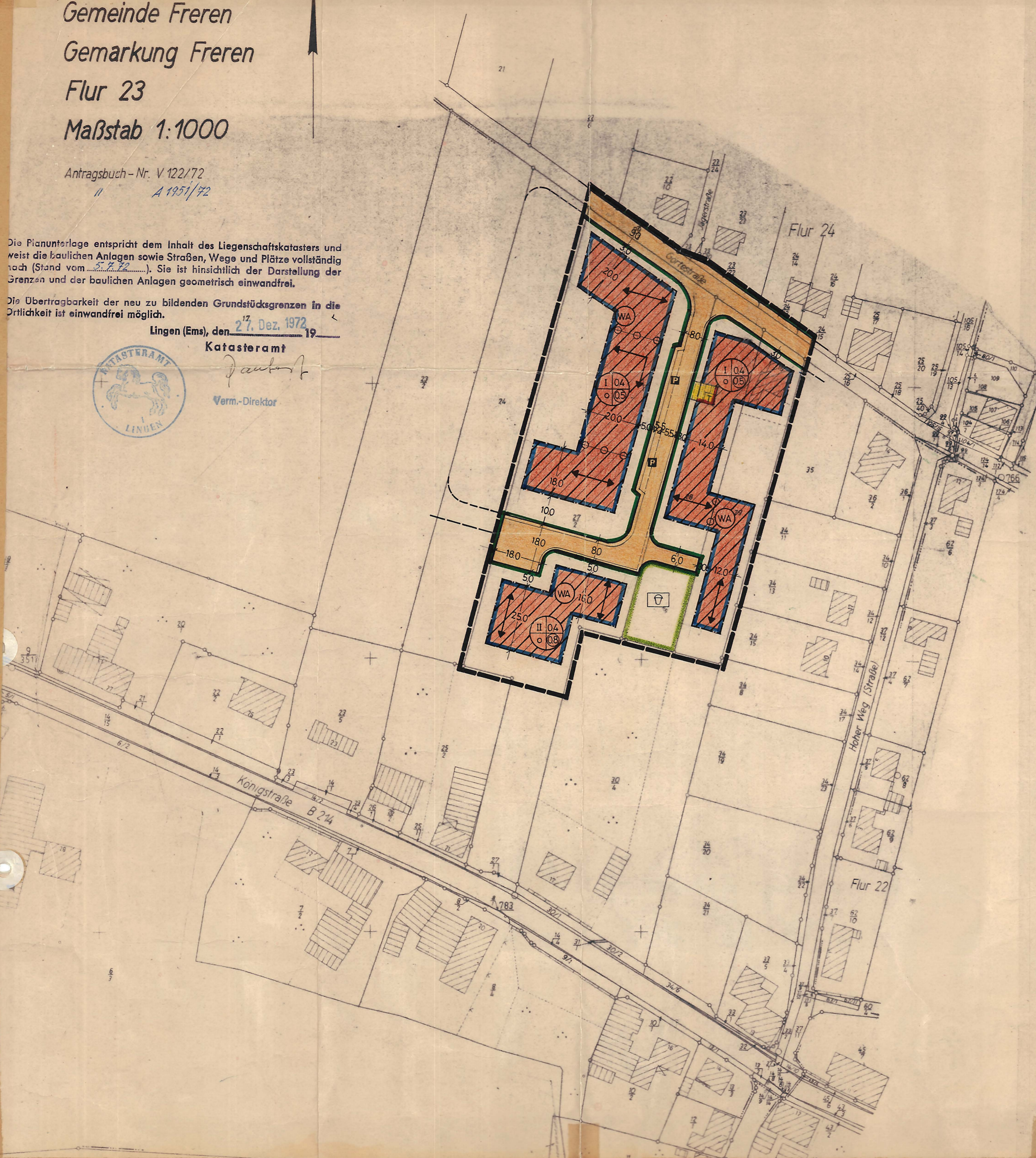
Lingen (Ems), den 27. Dez. 1972

Katasteramt



Verm.-Direktor

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 u. 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 HAT DER RAT DER STADT FREREN AM 11.12.1972 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GEM. § 9 (2) WIRD NACHRICHTLICH DARAUFG HINGEWIESEN, DASS DIE BAUGESTALTUNG DER BAUKÖRPER IN DER GESTALTUNGSATZUNG VOM 11.12.1972 FESTGESETZT IST.
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO. IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GEGESZTES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500.-- bezw. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIUVON UNBERÜHRT.
- § 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

LEGENDE

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)
- 1 = GESCHOSSZAHL (ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND) (ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
 2 = BAUWEISE (o = OFFEN, g = GESCHLOSSEN)
 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) } HÖCHSTGRENZE
2. SONTIGE FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGS-LINIE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - FLÄCHE FÜR VERSORUNGSANLAGEN TRAFOSTATION
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
HÖHENLAGE DER GEBÄUDE OK / EG - FB ÜBER MITTE FERT. STRASSE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
MAX 0,6 M
 - KINDERSPIELPLATZ

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:
 GARAGEN SIND INNERHALB DES ÜBERBAUBAREN BEREICHES AUF DER GRENZE ZUM NACHBARN ZULÄSSIG.
 DIE DER VERSORUNG DES GEBIETES DIENENDE TRAFOSTATION IST AUF DER ÖSTL. U. SÜDL. GRENZE ZU DEN NACHBARN ZU ERSTELLEN.

BEBAUUNGSPLAN NR. 10
 „SÜDLICH DER GÖRTESTRASSE“
 DER STADT FREREN

LANDKREIS LINGEN
 DER RAT DER STADT FREREN HAT AM 26. Juni 1972 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.
 FREREN DEN 28.9.1972
 BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
 BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU u. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 28.9.1972
 PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÖTKER STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG 45 OSNABRÜCK, HOLTSTR. 59, TEL. 251 20 U. 249 90

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 3.10.1972 BIS 6.11.1972 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 26.9.1972 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
 FREREN DEN 8.11.1972
 STADTDIREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 11.12.72 DURCH DEN RAT DER STADT FREREN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
 FREREN DEN 12.12.1972
 BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 3.1. JAN. 1973 genehmigt worden.
 Osnabrück, den 3.1. JAN. 1973
 Der Regierungspräsident
 i. A.
 Oberbaurat

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM IM AMTSBLATT DER REGIERUNG OSNABRÜCK ÖFFENTL. BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB.-PLAN IN KRAFT GETRETEN.
 FREREN DEN STADTDIREKTOR